Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzung
1. Art des baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI — Mischgebiet (§4 BauNVO)

2. Maß des baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

O	I
0,4	

0,4 = Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 19 BauNVO)
I = Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 3 BauNVO i.V. mit § 19 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

o = offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO)
= Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von FLächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

V1 = Erhalt von Bäumen

A1, A2 Pflanzgebot entsprechend nebenstehenden Festsetzungen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 (1) und (2) BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Stadt Osterwieck, ...
Siegelabdruck Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 (1) und (2) BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Stadt Osterwieck, ...
Siegelabdruck Bürgermeister

Teil B - Textliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und i.V. mit den §§ 1-25c der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, werden in Ergänzung der nebenstehenden Planzeichnung folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

§1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB

(1) Regenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verbringen. Geeignete Maßnahmen zum Auffangen von Regenwasser (Zisternen o. ä.) sind zu ergreifen.

(2) Im Bebauungsplan sind Pflanzgebote A1 und A2 auf privaten Flächen festgesetzt.
A1: Strauch-Hecke
A2: Feldgehölz

(3) Es ist ein Großbaum (Sand-Birke) zu erhalten.

(4) Je angefangene 100 m² überbaute bzw. teil-/versiegelter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter einheimischer Laubbaum mit der Pflanzqualität Heister, 150-200 cm zu pflanzen und zu pflegen. Zusätzlich sind in der mit dem Pflanzgebot gekennzeichneten Fläche je angefangene 10 m² mindestens 2,5 standortgerechte einheimische Sträucher in der Pflanzqualität Jungpflanzen, 50-80 cm zu pflanzen und zu pflegen.

(5) Das in der Planzeichnung zitierte Pflanzgebot A1 darf pro Grundstück für eine Auffahrt (Breite max. 5,0 m) und einen Eingang (Breite max. 2,0 m) unterbrochen werden.

(6) Die Pflanzung muß spätestens mit Aufnahme der Nutzung oder Fertigstellung der Versiegelung abgeschlossen sein.

Hinweise:

(1) Vorschlagliste zur Bepflanzung mit standortgemäßen einheimischen Gehölzen sowie Hecken- und Strauchpflanzen:

Pflanzliste (A1):

Sträucher
Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Haselnuss (Corylus avellana), Kornelkirsche (Cornus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare).

Pflanzliste (A2):

Bäume
Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia).

Sträucher
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Haselnuss (Corylus avellana), Kornelkirsche (Cornus mas), Ein-/Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

Kartengrundlage

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) Gemarkung: Osterwieck Flur: 6
Stand der Planungsunterlage:	20.05.2010
Vervielfältigungserlaubnis erteilt:	
durch:	LVermGeo Sachsen-Anhalt
am:	26.11.2009
Aktenzeichen:	A9-18231/09

.....
Bürgermeister

Siegelabdruck

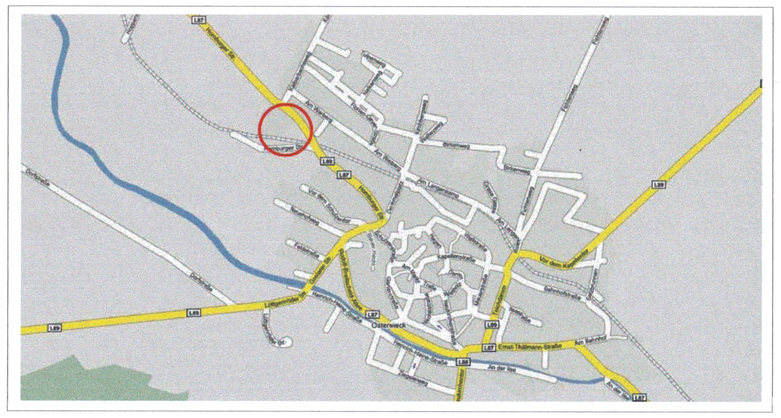

Aufstellungsbeschluß

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hornburger Straße" für das Gebiet "Hornburger Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Beteiligung der Behörden

Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 23.03.2010 und 30.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während des Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 23.12.10 in Kraft getreten.

Stadt Osterwieck 23.12.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 am 24.11.2009 und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist mit dem Schreiben vom 11.11.2009 durchgeführt worden.

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat dem Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 BauGB in seiner Sitzung am 25.11.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung beibilligt.

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage

* des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I,S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
* und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert duch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandesgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I,S466),
* auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1997 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA Nr. 33/1997),
* und der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzVO)

aufgestellt. 25.11.2010 Siegelabdruck Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf und die Begründung haben vom 18.01.2010 bis 19.02.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGb öffentlich ausgelegen.

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan "Hornburger Straße" für das Vorhaben "Hornburger Straße" in Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung wurde hiermit ausgefertigt.

Stadt Osterwieck 26.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Satzung der Stadt Osterwieck über den Bebauungsplan "Hornburger Straße" für das Vorhaben "Hornburger Straße" in Osterwieck

Aufgrund der §§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I,S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat der Stadt Osterwieck vom 25.11.2010 auf der Grundlage des § 6, Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA Nr.: 33/1997) die Satzung über den Bebauungsplan Nr.: "Hornburger Straße" für das Vorhaben "Hornburger Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A - Planzeichnung
Maßstab : 1 : 500
mit zeichnerischer Festsetzung

Teil B - Text
textliche Festsetzung der §§ 1-5

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 19.08.2010 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 30.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf und die Begründung haben vom 06.09.2010 bis 08.10.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGb öffentlich ausgelegen.

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Übereinstimmungsvermerk

Die verwendete Planungsunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Beteiligung Raumordnung und Landesplanung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1, Abs.4 BauGB beteiligt worden.

Stadt Osterwieck 25.11.2010
Siegelabdruck Bürgermeister

Bebauungsplan "Hornburger Straße" für das Vorhaben Hornburger Str. in 38835 Osterwieck

Maßstab:	1 : 500
Verfasser:	Ingenieurbüro Lange & Jürries Straßenbau, Tiefbau, Hochbau Halberstädter Str. 98, 39112 Magdeburg Tel.: 0391/ 63609136 / Fax: 0391/6224922 email: a.lange@lange-juerries.de
Fassung:	Satzung
Stand:	13.10.2010